

**Richtlinie zur Vergabe
von Mitteln aus dem Gleichstellungsfonds der Universität Leipzig
im Rahmen des Professorinnen-Programms**

Fassung: Januar 2015

§ 1 Geltungsbereich und Förderziele

- (1) Diese Richtlinie setzt den Rahmen zur Vergabe von Mitteln aus dem Gleichstellungsfonds im Rahmen des Professorinnen-Programms des Bundes und der Länder. Die Mittel werden halbjährlich, in angemessener Höhe durch die Projektleitung des Professorinnen-Programmes auf Grundlage der Mittelzuweisung und des Gleichstellungskonzeptes zugewiesen zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf Bereitstellung besteht nicht.
- (2) Durch die Bereitstellung der Mittel sollen Projekte und Einzelvorgaben gefördert werden, die sich auf strukturelle bzw. konzeptionelle Innovationen beziehen sowie der Umsetzung des Gleichstellungskonzepts der Universität Leipzig dienen.

§ 2 Antragsberechtigte

- (1) Einen Antrag können Mitglieder und Angehörige der Universität Leipzig einreichen.
- (2) Eine Mehrfachförderung ist möglich, bei der Verteilung soll jedoch auf Ausgewogenheit unter den Antragsberechtigten geachtet werden.
- (3) Ein allgemeiner Anspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 3 Förderfähigkeit

- (1) Die Mittel des Gleichstellungsfonds der Universität Leipzig dienen insbesondere der Förderung von Projekten, die einen expliziten Bezug zu den Themen Gleichstellung, Gender aufweisen, wobei interdisziplinäre Vorhaben bevorzugt werden. Darüber hinaus sind Maßnahmen förderfähig, die der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf dienen.
- (2) Aus dem Gleichstellungsfonds werden Sach- und Honorarmittel vergeben, Hilfskraftmittel sind von der Beantragung ausgeschlossen.
- (3) Es werden insbesondere Vorhaben gefördert, die anderweitig keinen Anspruch auf Förderung haben oder der einmaligen Ergänzung vorhandener Mittel bedürfen.

§ 4 Ausschreibung und Bewerbungsunterlagen

- (1) Die Fristen für die Bewerbung um Mittel gemäß dieser Richtlinie werden auf der Internetseite des Gleichstellungsbüros bekannt gegeben.
- (2) Ein vollständiger Antrag auf Mittel beinhaltet das Antragsformular sowie eine einseitige Projektskizze zum Vorhaben und ist unter Beachtung der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) beim zentralen Gleichstellungsbeauftragten in elektronischer oder schriftlicher Form einzureichen.

§ 5 Vergabeverfahren

- (1) Vollständige Anträge, die form- und fristgerecht eingegangen sind, werden zur Vergabeentscheidung zugelassen, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt sind.
- (2) Der Antrag ist bis zur angegebenen Frist im Büro des Gleichstellungsbeauftragten der Universität Leipzig einzureichen. Der zentrale Gleichstellungsbeauftragte entscheidet als Projektleiter auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Richtlinie über die Vergabe der Mittel.
- (3) Der Gleichstellungsausschuss der Universität Leipzig wird anschließend schriftlich über die vorliegenden Anträge und die Vergabeentscheidungen informiert.
- (4) Übersteigt die beantragte Summe die vorhandenen Mittel ist der Gleichstellungsausschuss zu konsultieren. Dieser berät über den von der Projektleitung erstellten Entscheidungsvorschlag, der mit einer Rangliste der förderfähigen Projekte und Maßnahmen sowie einer Empfehlung der Höhe und Art der Bewilligung versehen wird und nehmen hierzu Stellung. Eine von den vorliegenden Anträgen abweichende Höhe und Art der Förderung ist gesondert zu begründen und zu Protokoll zu geben. Der Entscheidungsvorschlag bedarf der Zustimmung der Projektleitung und wird anschließend der Rektorin zur Kenntnis gebracht.

§ 6 Dauer und Höhe der Förderung

- (1) Der Bewilligungszeitraum orientiert sich an der Projektlaufzeit, wobei die Vergabe nicht an die Semesterzeiträume gebunden ist.
- (2) Pro Antrag können regelmäßig bis zu 1000 EUR beantragt werden, die durch einen umfassenden Kosten-Finanzierungsplan aufzuzeigen sind.
- (3) Die Abrechnung der Mittel erfolgt aus Gründen der Nachweisführung gegenüber dem Projektträger über das Gleichstellungsbüro. Eine Umbuchung von Mitteln auf verschiedene Kostenstellen ist nicht möglich.

§ 7 Bewilligungsbescheid

- (1) Die Antragsbewilligung erfolgt durch Bescheid des Gleichstellungsbeauftragten. Die Mittelbewilligung umfasst die Entscheidung über die Höhe und den Verwendungszweck.
- (2) Rechtsmittel gegen den Bescheid sind ausgeschlossen.

§ 8 Berichtspflicht

Jede/r Antragssteller/in verpflichtet sich nach der Inanspruchnahme der Mittel binnen einer Frist von acht Wochen einen Bericht zum Projektverlauf beim Gleichstellungsbüro abzugeben.

§ 9 Widerruf

Die Bewilligung des Antrags soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Zuwendungsempfängerin die Entlastung nicht mehr benötigt oder eine weitere Förderung erhält.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Richtlinie wurde vom Gleichstellungsausschuss, nach Anhörung der Projektleitung sowie der Rektorin in seiner Sitzung am 16.01.2015 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Richtlinie wird auf der Internetseite des Gleichstellungsbüros der Universität Leipzig unter www.gleichstellung.uni-leipzig.de veröffentlicht.

Leipzig, den 30.04.2015

Georg Teichert

zentraler Gleichstellungsbeauftragter/
Projektleiter Professorinnen-Programm